

EXPERTISE

Abschiebung und Abschiebungshaft im Fokus Wirkung und aktuelle Entwicklungen

November 2025

**Hannah Franz (Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg)
Fabio Ghelli (Mediendienst Integration)**

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Zahl der Inhaftnahmen in größeren Abschiebehafteinrichtungen ist zwischen 2021 und 2024 um rund 63 Prozent gestiegen.
- Es lässt sich kein direktes Verhältnis zwischen der Zahl der Inhaftnahmen und der Zahl der Abschiebungen feststellen.
- Nicht alle Personen, die in Haft genommen werden, werden auch abgeschoben: Abschiebungen aus der Haft stehen in einem Verhältnis von 4 zu 5 (80 Prozent) zu den Inhaftnahmen.
- Es lässt sich nicht ermitteln, wie viele Straftäter abgeschoben wurden. In den vergangenen Jahren ist der Anteil der Personen, die aus der Strafhaft abgeschoben wurden, gesunken.
- In den vergangenen 10 Jahren gab es zahlreiche Gesetzesänderungen im Migrations-, Asyl- und Aufenthaltsrecht mit dem Ziel, Abschiebungen konsequenter zu vollziehen.
- Dabei ging es oftmals darum, die Abschiebungshaft zu erweitern und öfter einzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Was ist Abschiebungshaft?	3
Wie wird Abschiebungshaft angeordnet?	6
Reformen des Abschiebungsrechts.....	7
Wie viele Personen werden inhaftiert?	9
Führen mehr Inhaftierungen zu mehr Abschiebungen?	12
Werden alle inhaftierten Personen auch abgeschoben?	14
Wie lange bleiben Personen in der Abschiebungshaft?	16
Abschiebungen aus der Strafhaft	16

Einleitung

In den letzten Jahren ist das Thema Migration aufgrund steigender Zuwanderungszahlen zunehmend in den Fokus der gesellschaftlichen, politischen und medialen Wahrnehmung gerückt. Neben Fragen nach der Begrenzung der Zuwanderung und nach der Integration derjenigen, die in Deutschland bleiben dürfen, geht es dabei auch um die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass Personen ohne Bleiberecht das Land verlassen. Besonders relevant ist dabei die Frage nach dem Umgang mit Personen, die einer bestehenden Ausreisepflicht nicht nachkommen. Dabei gewinnen die Instrumente Abschiebung und Abschiebungshaft zunehmend an Bedeutung.

Unter einer Abschiebung versteht man die zwangsweise Beförderung eines Ausländers in seinen Herkunftsstaat, einen aufnahmebereiten Drittstaat oder EU- bzw. assoziierten Mitgliedstaat (im Fall einer Dublin-Überstellung). Die Abschiebungshaft dient dazu, die Durchführung dieser Maßnahme sicherzustellen – insbesondere dann, wenn die Gefahr besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung durch „Flucht“ entziehen könnte. Beide Maßnahmen befinden sich im Spannungsfeld zwischen dem staatlichen Interesse an der Durchführung einer Verwaltungs-Vollstreckungsmaßnahme im Sinne der Migrationssteuerung und den individuellen Grund- beziehungsweise Menschenrechten.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind komplex. Sie sind geprägt durch das nationale Aufenthalts- und Verfahrensrecht, das nationale Verfassungsrecht, europäische Richtlinien und Verordnungen und völkerrechtliche Verpflichtungen. Insbesondere die nationalen Rechtsgrundlagen verändern sich fortlaufend – beeinflusst durch politische Debatten, praktische Umsetzungshürden und neu hinzutretende Wertungen durch die Fachgerichte.

In dieser Expertenanalyse werden die geltende Rechtslage, aktuelle Entwicklungen sowie statistischen Daten systematisch aufbereitet und eingeordnet. Hierzu wurden die erforderlichen Daten für den Zeitraum 2021-2025 (1. Halbjahr) bei den zuständigen Ministerien der Bundesländer abgefragt.

Was ist Abschiebungshaft?

„Abschiebungshaft“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Oberbegriff für verschiedene ausländerrechtliche Haftarten verwendet. Ihr Zweck liegt darin, einen

Ausländer aus dem Bundesgebiet in seinen Herkunftsstaat oder einen Drittstaat zu befördern bzw. eine solche Beförderung vorzubereiten. Wichtig: Abschiebungshaft kann nicht angeordnet werden, um die Ausreisewilligkeit zu erzwingen.¹ Es handelt sich außerdem nicht um eine Inhaftierung auf Grund einer begangenen Straftat.² Die Anordnung von Abschiebungshaft ist stets *ultima ratio*. Sie ist nur möglich, wenn der Zweck der Haft nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann.³

Zur Durchführung der Abschiebung (also der zwangsweisen Durchsetzung einer bereits bestehenden Ausreisepflicht) können verschiedene Formen der Haft angeordnet werden – darunter die Sicherungshaft, die Dublin-Überstellungshaft, der Ausreisegewahrsam und die Zurückschiebungshaft.

- Die **Sicherungshaft** dient der Sicherung der Durchführung einer Abschiebung auf Grundlage einer bestehenden Ausreisepflicht.
- Die **Dublin-Überstellungshaft** kann Asylsuchende betreffen, die nach der Dublin-III-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden müssen.
- Mithilfe des **Ausreisegewahrsams** können organisatorisch aufwändige Abschiebungen erleichtert bzw. die Durchführung von Abschiebungen sichergestellt werden, die nur innerhalb eines engen Zeitraums möglich sind (z.B. Sammelabschiebungen in Länder, in die nur seltene Flugverbindungen bestehen).
- Die **Zurückschiebungshaft** kommt in Betracht, wenn die ausreisepflichtige Person sich noch in räumlicher und zeitlicher Nähe zum Grenzübertritt aufhält.

Die weiteren Haftarten (z.B. die Vorbereitungshaft, die ergänzende Vorbereitungshaft und die Mitwirkungshaft) dienen der Vorbereitung einer solchen Abschiebung, sie kommen also auch dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Abschiebung noch nicht gegeben sind. Weitere Haftarten, wie etwa die Zurückweisungshaft und der Transitgewahrsam, sind darauf gerichtet, eine Ausreisepflicht gar nicht erst entstehen zu lassen.⁴

¹ BT-Drs. 20/4865, S. 47; BT-Drs. 19/31669, S. 1; Markus Babo, Abschiebungshaft – Eine Herausforderung für den Rechtsstaat, in: ZAR (2004), 359; Carsten Hörich/Hannah Tewocht, Zum Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in: NVwZ (2017), 1153-1160, 1153.

² BT-Drs. 20/4865, S. 47; BT-Drs. 19/31669, S. 1.

³ Haberstroh, Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft, 2022, S. 4.

⁴ Darüber hinaus gibt es weitere Inhaftierungsformen, die ebenfalls als Abschiebungshaft verstanden werden können wie zum Beispiel die „Verbringungshaft“ für Personen im Asylverfahren. Vgl. zu den Haftarten Haberstroh, Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft, 2022, S. 13 f.

Die konkreten Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft unterscheiden sich je nach Haftart. Sie werden im Folgenden im Überblick dargelegt:

Formen der Abschiebungshaft

Haftform	Rechtsgrundlage	Zweck	Wesentliche Voraussetzungen	Maximale Haftdauer
Sicherungshaft	§ 62 Abs. 3 AufenthG	Sicherung einer Abschiebung	Ausreisepflicht, Haftgrund nach § 62 Abs. 3 AufenthG (Fluchtgefahr, unerlaubte Einreise, nicht vollziehbare Abschiebungsanordnung oder Aufenthalt entgegen Einreise- und Aufenthaltsverbot)	6 Monate, Verlängerung auf bis zu 18 Monate
Dublin-Überstellungshaft	§ 2 Abs. 14 i.V.m. Art. 28 Dublin-III-Verordnung (bzw. ab 2026 Art. 44 Asyl-Migrations-Verordnung)	Sicherung einer Dublin-Überstellung	Ausreisepflicht, Anwendungsbereich der Verordnung, Fluchtgefahr	Umfassendes Fristensystem in Verordnung, wohl ca. 6 bzw. 12 Wochen
Ausreisegewahrsam	§ 62b AufenthG	Sicherung einer Abschiebung, wenn diese organisatorisch besonders aufwändig ist oder nur seltene Flugverbindungen bestehen	Ausreisepflicht, Gewahrsamsgrund (vermutet bei Verletzung gesetzlicher Mitwirkungspflichten, Täuschungsverhalten, strafrechtlicher Verurteilung, Fristüberschreitung von mehr als 30 Tagen)	28 Tage
Zurückschiebungshaft	§ 57 Abs. 3 AufenthG	Sicherung einer Zurückschiebung (= Beendigung des Aufenthaltes in unmittelbarer räumlicher (30 km an Land- und 50 km an Seegrenzen) und zeitlicher Nähe (bis zu 72 h) zum Grenzübertritt)	Ausreisepflicht, Haftgrund nach § 62 AufenthG	
Vorbereitungshaft	§ 62 Abs. 2 AufenthG	Sicherung einer beabsichtigten Abschiebung (vor Erlass einer Ausweisung oder Abschiebungsanordnung)	Ausweisung oder Abschiebungsanordnung muss rechtlich möglich sein (betrifft jeweils „gefährliche“ Ausländer), konkreter Verdachtsmoment, dass Abschiebung ohne Haft wesentlich erschwert ist	Max. 6 Wochen
Ergänzende Vorbereitungshaft	§ 62c AufenthG	Spezielle Haft im Kontext mit dem Asylverfahren bei Gefährdungsfällen (durch Sicherungshaft ersetzt)	Aufenthalt entgegen Verstoß gegen Einreise- und Aufenthaltsverbot, Asylantrag gestellt, erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit oder besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse	Ca. 4 Wochen
Mitwirkungshaft	§ 62 Abs. 6 AufenthG	Mittelbare Vorbereitung der Abschiebung (sichert Verfahrenshandlungen, welche zur Durchführung der Abschiebung erforderlich sind)	Missachtung einer Anordnung nach § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG (Mitwirkungshandlungen), vorheriger Hinweis auf Inhaftierung bei Missachtung	14 Tage
Zurückweisungshaft (Landweg) / Transitgewahrsam (Luftweg)	§ 15 Abs. 5 und Abs. 6 AufenthG, § 62 Abs. 4 AufenthG	Grenzübertritt verhindern	Zurückweisung/ Einreiseverweigerung muss ergangen sein und ist nicht sofort vollziehbar, Haftgrund in Form der Fluchtgefahr oder Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG	Max. 6 Monate (Verlängerung auf bis zu 18 Monate) – bei Zurückweisung in Dublinstaat siehe Überstellungshaft

Daten herunterladen • Erstellt mit Datawrapper

Wie wird Abschiebungshaft angeordnet?

Während die Direktabschiebung die körperliche Bewegungsfreiheit des Ausländers kurzfristig beeinträchtigt, dauert der mit Abschiebungshaft verbundene Grundrechtseingriff vergleichsweise länger an. Es handelt sich daher um eine Freiheitsentziehung.⁵ Das heißt unter anderem, dass ein Richter über die Anordnung von Abschiebungshaft entscheiden muss (Richtervorbehalt).⁶ Der Richter entscheidet dabei auf Grundlage einer eigenen Sachverhaltsermittlung und der Anhörung des Betroffenen, ob die Voraussetzungen der jeweiligen Haftart im Einzelfall tatsächlich gegeben sind und ob der Zweck der Haft nicht durch weniger einschneidende Mittel erreicht werden kann. Die Entscheidung des Richters ergeht durch Beschluss.⁷

Eine Ausnahme vom Richtervorbehalt ist möglich, wenn die Behörde eine Person ungeplant aufgreift, sodass eine vorherige richterliche Entscheidung nicht möglich ist.⁸ In diesen Fällen ist der Betroffene unverzüglich im Anschluss einem Richter zur Entscheidung vorzuführen.⁹

Die Haftanträge stellen in der Regel die Ausländerbehörden.¹⁰ Auch die Polizeien der Länder können die Haft beantragen.¹¹ Ausnahmsweise kann auch die Bundespolizei einen Haftantrag stellen.¹²

Gegen die Haftanordnung kann die betroffene Person Rechtsschutz beantragen. Hierzu kennt das Gesetz verschiedene Möglichkeiten wie etwa ein Antrag auf Haftaufhebung, eine Haftbeschwerde oder ein Antrag auf Haftaussetzung. Scheitert sie in erster Instanz vor den Amtsgerichten, kann sie in die nächste Instanz vor das Landgericht und sodann bis zum Bundesgerichtshof gehen.¹³

⁵ Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. Art. 104 GG.

⁶ Vgl. Art. 104 Abs. 2 GG i.V.m. § 417 Abs. 1 FamFG, § 62 Abs. 3 AufenthG. Siehe statt vieler auch Haberstroh, Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft, 2022.

⁷ § 38 Abs. 1 S. 1 FamFG.

⁸ § 72 Abs. 5 S. 1 AufenthG, § 2 Abs. 14 S. 3 AufenthG.

⁹ Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. § 62 Abs. 5 S. 2 AufenthG, § 2 Abs. 14 S. 4 AufenthG i.V.m. § 428 Abs. 1 S. 1 FamFG.

¹⁰ § 417 Abs. 1 FamFG, § 71 Abs. 1 AufenthG.

¹¹ § 71 Abs. 5 AufenthG.

¹² § 71 Abs. 3 Nr. 1e Alt. 1 AufenthG i.V.m. § 2 BPolG. Nur im Fall des sogenannten Behördengewahrsams nach § 62 Abs. 5 AufenthG kann die für den Haftantrag zuständige Behörde einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen. Hierfür sind allerdings enge Voraussetzungen vorgesehen und die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Im Oktober 2025 hat das Bundeskabinett eine Reform des Polizeigesetzes in die Wege geleitet. Demnach soll die Bundespolizei verstärkt Personen zur Vorbereitung der Abschiebung festnehmen beziehungsweise Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam beantragen können.

¹³ Vgl. u.a. Haberstroh, Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft, 2022, S. 32 f.

Reformen des Abschiebungsrechts

In den vergangenen zehn Jahren gab es zahlreiche Reformen des deutschen Migrationsrechts.¹⁴ Der Gesetzgeber erließ in Reaktion auf die steigenden Zuwanderungszahlen seit 2014 zahlreiche Normen, um Rückführungen von Personen mit „schlechter Bleibeperspektive“ zu erleichtern und gleichzeitig die Integration von Personen mit „guter Bleibeperspektive“ zu stärken.¹⁵

So wurde etwa im Jahr 2015 geregelt, dass die Abschiebungshaftanordnung bei Scheitern der Abschiebung wirksam bleibt, sofern die Voraussetzungen für die Haftanordnung unverändert vorliegen.¹⁶ Auch wurden mit der Zeit die Haftgründe (insbesondere) der Sicherungshaft und der Dublin-Haft umfassend neu geregelt und mit der Zeit ausgeweitet.¹⁷

Seit dem Jahr 2024 ermöglicht das nationale Recht eine Inhaftierung auch dann, wenn der Ausländer bereits einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist.¹⁸ Auch wurden im Lauf der Jahre die zulässigen Inhaftierungszeiträume zunehmend ausgeweitet.¹⁹

¹⁴ Zu den normativen Änderungen gehört etwa das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 20.10.2015, BGBl. I, 2015 Nr. 40, S. 1722; das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren v. 11.03.2016, BGBl. I, 2016 Nr. 12, S. 390; das Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern v. 11.03.2016, BGBl. I, 2016 Nr. 12, S. 394; das Integrationsgesetz v. 31.07.2016, BGBl. I, 2016 Nr. 39, S. 1939; das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 20.07.2017, BGBl. I, 2017 Nr. 52, S. 2780 und das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 15.08.2019, BGBl. I, 2019 Nr. 31, S. 1294.

¹⁵ Als Ausländer mit guter Bleibeperspektive gelten solche, die vor Krieg und Verfolgung fliehen und damit ein Recht auf Schutz in Deutschland haben. Als Ausländer mit „schlechter Bleibeperspektive“ gelten etwa Antragssteller aus „sicheren Herkunftsländern“, die mit einer Ablehnung ihres Asylantrages rechnen müssen. Siehe BT-Drs. 18/6185, S. 1; BT-Drs. 18/7538, S. 1; BT-Drs. 18/8615, S. 31; BT-Drs. 19/10047, S. 1.; vgl. Eichenhofer, in: Lehner/Wapler (Hrsg.), Die herausgeforderte Rechtsordnung, 2018, S. 111, 126.

¹⁶ Vgl. § 62 Abs. 4a AufenthG zurückgehend auf das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung v. 27.07.2015 (BGBl. I, 2015 Nr. 32, S. 1386).

¹⁷ Vgl. § 2 Abs. 14, Abs. 15 AufenthG (a.F.) zurückgehend auf das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung v. 27.07.2015 (BGBl. I, 2015 Nr. 32, S. 1386). Vgl. sodann § 62 Abs. 3a und Abs. 3b AufenthG zurückgehend auf das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 15.08.2019, BGBl. I, 2019 Nr. 31, S. 1294. Im Jahr 2024 wurden weitere Haftgründe in § 62 Abs. 3 AufenthG aufgenommen und auch die Anhaltspunkte für Fluchtgefahr im Rahmen der Dublinhaft erweitert, zurückgehend auf das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung v. 26.02.2024, BGBl. I 2024, Nr. 54, S. 1.

¹⁸ Vgl. § 14 Abs. 3 AsylG zurückgehend auf das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung v. 26.02.2024, BGBl. I 2024, Nr. 54, S. 1.

¹⁹ Vgl. etwa die Ausweitung der Haftdauer des Ausreisegewahrsams von ursprünglich drei auf zunächst 10 und dann 28 Tage, Änderung zurückgehend zuletzt auf das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung v. 26.02.2024, BGBl. I 2024, Nr. 54, S. 1., wodurch sogleich die örtliche Begrenzung hinsichtlich des Vollzugs auf Abschiebehafteinrichtungen in unmittelbarer Nähe zu einem Flughafen oder einer Grenzübergangsstelle entfernt wurde. Vgl. auch die Ausweitung der Zeiträume, in der die Abschiebung durchführbar sein muss von ursprünglich drei auf sechs (bzw. bei Gefährdungen auf über sechs) Monate, zurückgehend auf das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts v. 21.12.2022, BGBl. I, 2022 Nr. 57, S. 2847 und das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung v. 26.02.2024, BGBl. I 2024, Nr. 54, S. 1.

Zudem erfolgte zunehmend eine Ausweitung der Inhaftierungsmöglichkeiten bei sogenannten Gefährdern, also bei Personen, bei denen die Behörde von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.²⁰

Im „Dublin-Verfahren“ (also für Personen, die ihr Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der EU durchlaufen) werden derzeit bereits teilweise Personen in Dublin-Zentren untergebracht. Laut Angaben des BMI fungieren die Zentren als zentrale Unterbringung von Antragstellenden im Dublin-Verfahren.²¹ Ob es sich bei diesen Dublin-Zentren um eine spezielle Art des Dublin-Haftvollzugs handelt, ist – zumindest nach dem derzeitigen Kenntnisstand – zu bezweifeln. Die Unterbringung ist Presseberichten zufolge zwar mit einer Wohnsitzauflage, nicht jedoch mit einer haftähnlichen Umgebung verbunden.²²

Mit der nationalen Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sind weitere Änderungen zu erwarten. Vorgesehen sind etwa weitere Haftarten, wie eine Inhaftierung während des Asylverfahrens, eine Haft im Rückkehrrenzverfahren und eine Haft während einer Überprüfung an den Außengrenzen.²³

²⁰ Vgl. etwa § 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG (a.F.), wonach bei Gefährdern Abschiebungshaft auch angeordnet werden kann, wenn der Betroffene nicht innerhalb von drei (später sechs) Monaten abgeschoben werden kann, die Schaffung eines ausdrücklich auf Gefährder zugeschnittenen Anhaltspunktes für Fluchtgefahr nach § 2 Abs. 14 Nr. 5a AufenthG (a.F.) und die Möglichkeit, Gefährder gem. § 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG in den gleichen Hafteinrichtungen wie Straftäter unterzubringen.

²¹ Bundesministerium des Inneren, Dublin-Zentren in Hamburg und Eisenhüttenstadt eröffnet – Pressemitteilung vom 17.2.2025 [LINK](#)

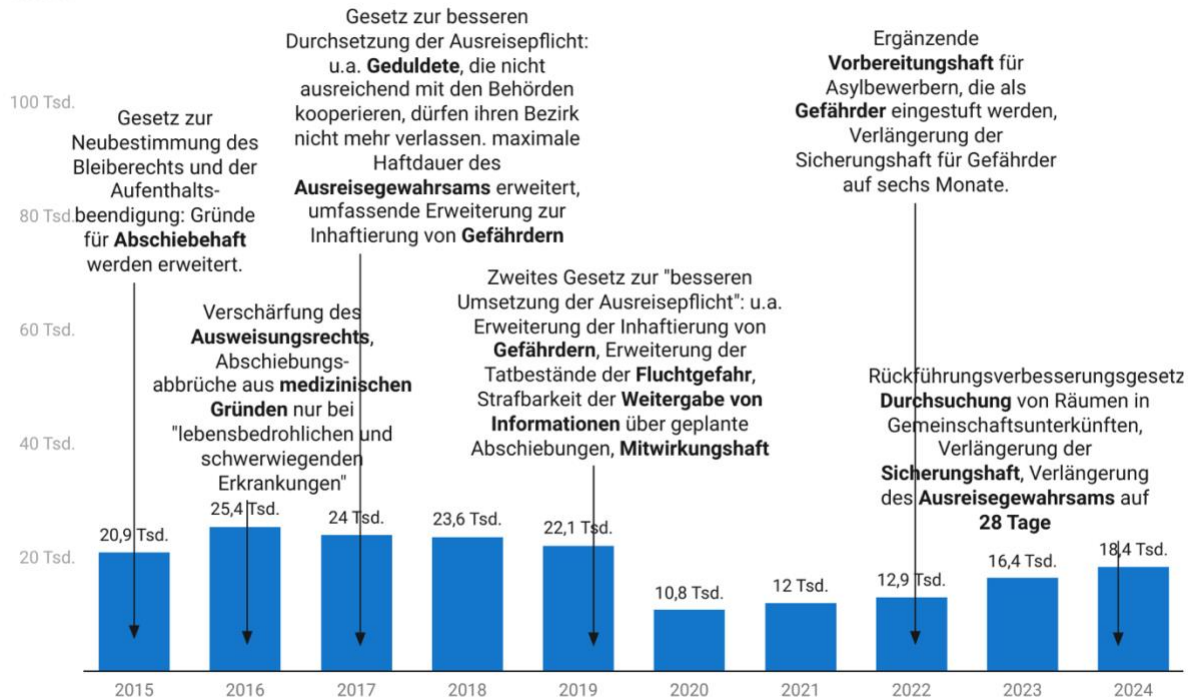
²² Kaija Kutter, Das Dublin-Zentrum wird kein Knast, in TAZ vom 10.3.2025 [LINK](#).

²³ Vgl. hierzu §§ 69 ff. AsylG-E, § 70b AsylG-E und § 14a Abs. 2 AufenthG-E, zurückgehend auf den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ([LINK](#)).

Sechs Reformen im Bereich Abschiebung in neun Jahren

Zahl der Abschiebungen im Jahr und Reformen des Abschiebungs- und Ausweisungsrechts

120 Tsd.



Grafik: MEDIENDIENST INTEGRATION 2025 • Quelle: Bundestagsdrucksache 20/890, Bundestagsdrucksache 20/8046 • Erstellt mit Datawrapper

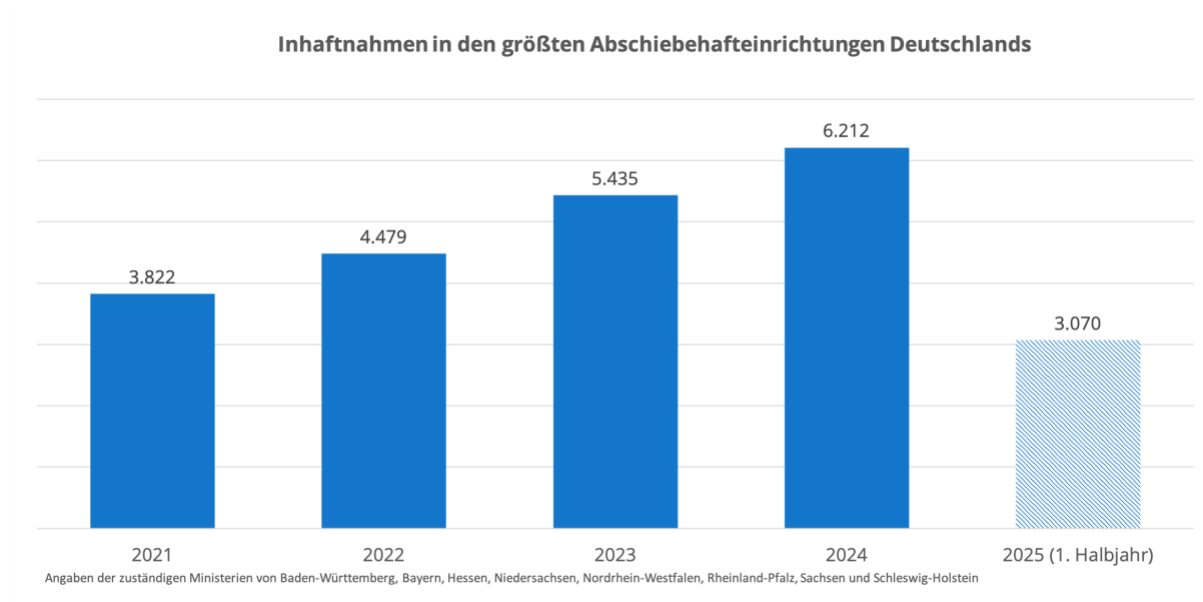
Wie viele Personen werden inhaftiert?

Bei den Zahlen der Inhaftnahmen in Abschiebehaftereinrichtungen haben sich in den vergangenen Jahren erhebliche Schwankungen ergeben. So wurden im Jahr 2008 noch rund 8.800 Personen in Haft genommen. Die Inhaftierungen gingen dann bis 2014 auf etwa 2.100 Personen im Jahr zurück. Zwischen 2015 und 2019 stieg die Zahl der Inhaftnahmen wieder.²⁴

Sie sank dann aufgrund der Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie 2020. Seitdem steigt sie wieder. Nimmt man nur die Zahl der Inhaftnahmen in größeren Haftereinrichtungen (zu den Problemen bei der Datenerhebung s. unten) stiegen sie zwischen 2021 und 2024 um rund 63 Prozent von rund 3.800 auf etwa 6.200.²⁵

²⁴ BT-Drs. 19/5817, S. 14 ff.; BT-Drs. 19/31669, S. 9 ff., 109 ff.

²⁵ Antworten der zuständigen Ministerien auf eine Anfrage des Mediendienstes (August-September 2025). Daten-Recherche und Analyse: Johanna Koppmann und Merle Kohring.



Nur drei Bundesländer (Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) konnten Auskunft über die einzelnen Haftformen geben. Anhand der vorhandenen Daten ist die Sicherungshaft die am häufigsten genutzte Form der Inhaftierung: In allen drei Ländern fanden mehr als die Hälfte der Inhaftnahmen im Zeitraum 2021-2025 in der Sicherungshaft statt. An zweiter Stelle ist der Ausreisegewahrsam.

Daten zu Abschiebungshaft

Eine bundesweite Datenerhebung zur Zahl der Inhaftnahmen in Abschiebehafteinrichtungen (Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam) ist sehr komplex. Zehn Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein) verfügen über eigene Abschiebehafteinrichtungen mit einer Gesamtkapazität von rund 800 Plätzen.²⁶ Hier werden auch Personen in Haft genommen, die aus Ländern kommen, die keine eigenen Hafteinrichtungen haben. Die Kapazitäten sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen und sind folgendermaßen verteilt:

	Plätze
Bayern	260
Nordrhein-Westfalen	175
Hessen	80
Sachsen	58
Baden-Württemberg	51
Niedersachsen	48
Schleswig-Holstein	42
Rheinland-Pfalz	40
Brandenburg*	20
Bremen	16

* Seit 2017 hat Brandenburg keine eigene Hafteinrichtung
Quelle: Bundestagsdrucksache 20/14042, Seite 5 • Erstellt mit Datawrapper

Die meisten Bundesländer erfassen Daten zu Abschiebungen, Inhaftnahmen, Geschlecht und Alter der Inhaftierten sowie Abschiebungen aus der Haft und Entlassungen. Die Erhebungsmethoden sind allerdings nicht einheitlich: Einige Bundesländer zählen etwa, wie häufig sie Abschiebungshaft anordnen, andere wie viele Person in Haft genommen wurden, andere wiederum wie häufig sie Abschiebungshaft in eigenen Hafteinrichtungen vollziehen. Die Daten sind dadurch schwer vergleichbar. Es kann außerdem auch zu Doppelzählungen kommen.

Auch können die Zuständigkeiten für unterschiedliche Hafteinrichtungen bei verschiedenen Ministerien liegen. Nicht alle Bundesländer schlüsseln zudem ihre Daten nach Haftformen auf.

Für unsere Analyse im Zeitraum 2021-2025 haben wir deshalb beschlossen, uns auf die Daten zu Inhaftnahmen in der größeren Hafteinrichtungen zu fokussieren (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein).

²⁶ In Thüringen wurde im Sommer 2025 eine neue Abschiebehaftanstalt mit einer Kapazität von 37 Plätzen eröffnet.

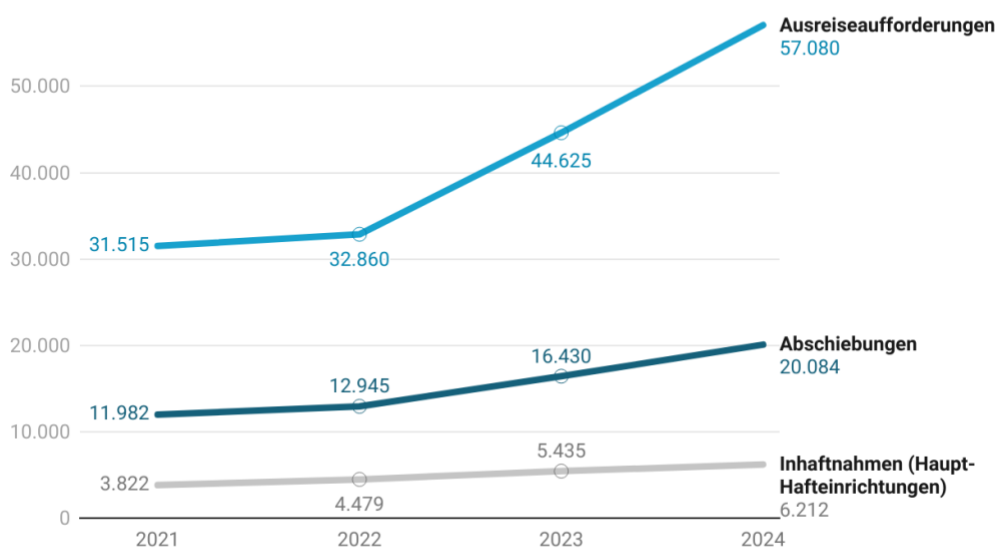
Führen mehr Inhaftierungen zu mehr Abschiebungen?

Nach den vorhandenen Daten kann man kein proportionales Verhältnis zwischen der Zahl der Inhaftierungen und der Zahl der Abschiebungen feststellen. Tendenziell sind in den vergangenen fünf Jahren sowohl die Zahl der Inhaftnahmen als auch die der Abschiebungen gestiegen.

Ein Grund ist, dass die Zahl der Asylbewerber:innen zwischen 2021 und 2023 deutlich gestiegen ist: Asylbewerber:innen, deren Antrag abgelehnt wurde, werden zur Ausreise aufgefordert – und eventuell abgeschoben. Wie bereits nach dem „Flüchtlingsjahr 2015“ ist auch zwischen 2022 und 2024 die Zahl der Abschiebungen von Drittstaatsangehörigen weitestgehend parallel zur Zahl der Ausreiseaufforderungen gestiegen.²⁷

Je mehr Personen zur Ausreise aufgefordert werden, desto mehr werden auch abgeschoben

Inhaftnahmen in den Haupt-Abschiebehafteinrichtungen, vollzogene Abschiebungen, Ausreiseaufforderungen (orders to leave) – Jahreszahlen



Grafik: MEDIENDIENST INTEGRATION 2025 • Quelle: Bundesinnenministerium und zuständige Ministerien der Länder auf Anfrage des Mediendienstes, Eurostat • Erstellt mit Datawrapper

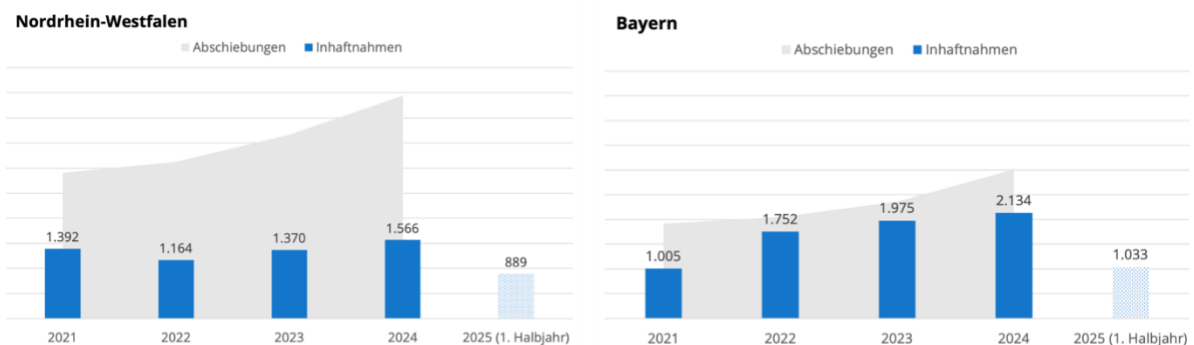
²⁷ Eurostat, Zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatenangehörige nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht - Vierteljährliche Daten (gerundet) – abgerufen am 18. September 2025, eigene Berechnungen, BT-Drs. 20/890, 20/5795, 20/11471, 20/14946; Angaben der zuständigen Landesministerien auf Anfrage des Mediendienstes.

Dabei muss man betonen: Viele ausreisepflichtige Personen bleiben nur wenige Monate in Deutschland. Etwa die Hälfte von ihnen beendet die Ausreisepflicht (entweder durch Ausreisen, Abschiebung oder Regularisierung) innerhalb von 2,5 Jahren.²⁸

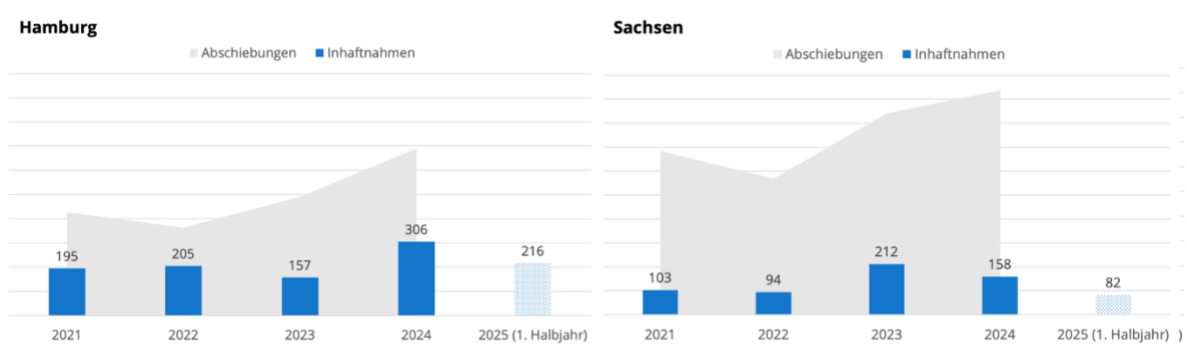
Die Abschiebungshaft dient den erklärten Gesetzeszwecken zufolge dazu, die Durchführung der Abschiebung vorzubereiten bzw. zu sichern. Wenn mehr Personen abgeschoben werden sollen, werden also auch mit großer Wahrscheinlichkeit mehr Personen in Haft genommen. Ein proportionaler Einfluss der Inhaftnahmen auf die Zahl der Abschiebungen lässt sich aber nicht feststellen, wie eine Analyse der Daten der einzelnen Bundesländer zeigt.

In Bayern stieg etwa die Zahl der Inhaftnahmen zwischen 2021 und 2022 sprunghaft um 74 Prozent – die Zahl der Abschiebungen um 7 Prozent. In Hamburg ging im selben Zeitraum die Zahl der Abschiebungen zurück – trotz mehr Inhaftnahmen.

Die Zahl der Abschiebungen kann auch bei rückgängigen Inhaftnahmen steigen: So etwa in Nordrhein-Westfalen zwischen 2021 und 2022 (ca. 16 Prozent weniger Inhaftnahmen, sieben Prozent mehr Abschiebungen – und in Sachsen zwischen 2023 und 2024 (25 Prozent weniger Inhaftnahmen, 11 Prozent mehr Abschiebungen).



²⁸ Laura Peitz, BAMF-Kurzanalyse 01 | 2023 Wege aus der Ausreisepflicht nach ablehnender Asylentscheidung, S. 7 [LINK](#).



Auch im historischen Rückblick lässt sich kein direktes Verhältnis zwischen der Zahl der Inhaftnahmen und der der Abschiebungen feststellen. So stieg etwa im Jahr 2019 die Zahl der Inhaftierungen bundesweit um 25 Prozent, während die Zahl der Abschiebungen um 6,4 Prozent zurückging.²⁹

Werden alle inhaftierten Personen auch abgeschoben?

Nicht alle Inhaftierungen führen auch zu einer Abschiebung. Das Verhältnis zwischen Inhaftierungen und Abschiebungen aus der Haft beziehungsweise Entlassungen ohne Abschiebung variiert je nach Jahr und Bundesland. In Bayern (dem Land mit dem höchsten Anteil an Haftplätzen) wurden zum Beispiel 2024 rund 400 Personen ohne Abschiebung aus der Haft entlassen – das sind knapp 20 Prozent der Inhaftnahmen für das Jahr.

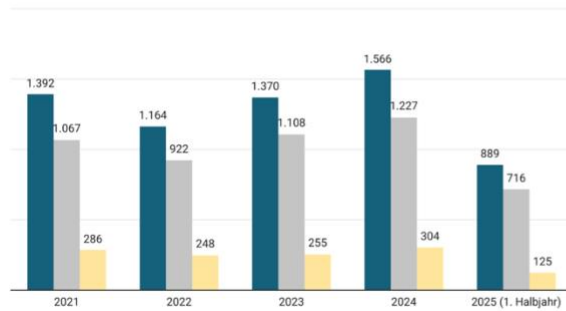
Ein ähnliches Verhältnis lässt sich auch für Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen feststellen. Im Schnitt kann man sagen, dass für den untersuchten Zeitraum (2021-2025) in fast allen Bundesländern mit Haftenrichtungen Abschiebungen aus der Haft in einem Verhältnis von 4 zu 5 (80 Prozent) zu den Inhaftnahmen stehen.

Die einzige Ausnahme ist Niedersachsen, wo die Zahl der Abschiebungen aus der Haft zwischen 2021 und 2023 über der Zahl der Inhaftnahmen liegt. Das kann an unterschiedlichen Erhebungs-Zeitpunkten liegen – beziehungsweise daran, dass Personen, die bereits in Haft waren, später abgeschoben wurden.

²⁹ Mediendienst Integration, "Im großen Stil" abschieben? (16.01.2024) [LINK](#).

Nordrhein-Westfalen

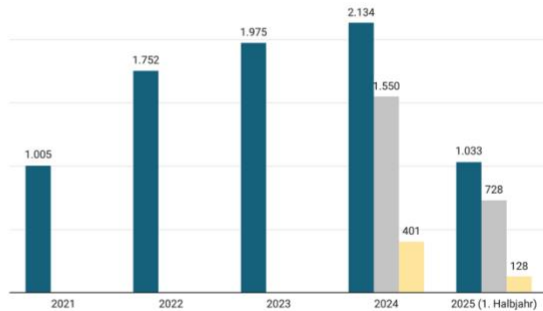
■ Inhaftnahmen ■ Abschiebungen aus der Haft ■ Entlassungen aus der Haft



Grafik: MEDIENDIENST INTEGRATION 2025 • Quelle: Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen • Erstellt mit Datawrapper

Bayern

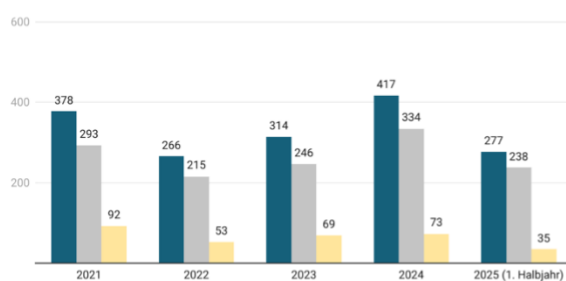
■ Inhaftnahmen ■ Abschiebungen aus der Haft ■ Entlassungen aus der Haft



Grafik: MEDIENDIENST INTEGRATION 2025 • Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz • Erstellt mit Datawrapper

Rheinland-Pfalz

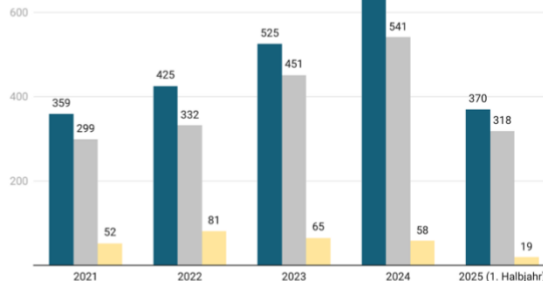
■ Inhaftnahmen ■ Abschiebungen aus der Haft ■ Entlassungen aus der Haft



Grafik: MEDIENDIENST INTEGRATION 2025 • Quelle: MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ • Erstellt mit Datawrapper

Hessen

■ Inhaftnahmen ■ Abschiebungen aus der Haft ■ Entlassungen aus der Haft



Grafik: MEDIENDIENST INTEGRATION 2025 • Quelle: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz • Erstellt mit Datawrapper

Wer wird inhaftiert?

Weit überwiegend werden Männer in Abschiebungshaft genommen.³⁰ Von den Ländern, die über größere Hafteinrichtungen verfügen, haben Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz Frauen in Haft genommen. Im Zeitraum 2021-2025 (1. Halbjahr) waren es in Bayern und Niedersachsen jeweils etwa sechs Prozent der Inhaftierten, in Hessen rund neun Prozent. In der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim (Rheinland-Pfalz) werden Frauen aus Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen inhaftiert: Hier wurden zwischen 2021 und 2025 rund 400 Frauen inhaftiert.³¹

³⁰ Siehe für 2015-2018 BT-Drs. 19/5817, S. 39 ff. und für 2018-2020 BT-Drs. 19/31669, S. 9 ff.

³¹ Antworten der zuständigen Ministerien auf eine Anfrage des Mediendienstes (August-September 2025).

Anders als noch bis 2011³² kommt die Inhaftierung von Kindern so gut wie gar nicht vor: Nach den vorhandenen Daten wurden eine minderjährige Person 2018 und eine weitere 2024 in Haft genommen.

Wie lange bleiben Personen in der Abschiebungshaft?

Die Haftzeiträumen der Sicherungshaft und des Ausreisegewahrsams wurden in den vergangenen Jahren wiederholt erweitert. So wurde etwa der Ausreisegewahrsam von drei auf zehn und zuletzt auf 28 Tage erweitert. Sicherungshaft sollte lange Zeit – innerhalb der zeitlichen Obergrenze von sechs Monaten – nur dann angeordnet werden können, wenn die Abschiebung innerhalb von drei Monaten erfolgen konnte,³³ wodurch die Haftzeit regelmäßig faktisch auf drei Monate begrenzt war.

Mittlerweile kann Sicherungshaft auch dann angeordnet werden, wenn die Abschiebung erst innerhalb von sechs Monaten möglich ist;³⁴ bei Gefährdern auch dann, wenn bereits zum Zeitpunkt der Inhaftierung absehbar ist, dass die Abschiebung nicht innerhalb der Hafthöchstdauer von sechs Monaten durchführbar ist.³⁵ In der Gesetzesbegründung zum Rückführungsverbesserungsgesetz (2024) heißt es dazu, dass diese Erweiterungen notwendig seien, da die Behörden mehr Zeit für die Durchführung der Abschiebungen benötigen.³⁶

Daten zur durchschnittlichen Dauer der Haft in Abschiebehafteinrichtungen ab 2021 hat die Linksfraktion in einer Großen Anfrage zur Praxis der Abschiebungshaft angefragt (Beantwortung steht aus). Aus vorherigen Anfragen zum Zeitraum 2015-2020 geht hervor, dass die meisten Inhaftierten weniger als sechs Wochen in Haft blieb.³⁷

Abschiebungen aus der Strafhaft

Eine Frage, die oft im Zusammenhang mit Abschiebung thematisiert wird, ist, wie viele Abschiebungen Straftäter:innen betreffen. Daten zur Zahl der Personen, die etwa aufgrund einer Straftat ausgewiesen und im Anschluss abgeschoben wurden, werden

³² Von Borstel, Zu häufig, zu schnell und oft unrechtmäßig – Abschiebungshaft in Zahlen und Fakten, 55, 57 f.

³³ § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG (a.F.).

³⁴ § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG.

³⁵ Vgl. § 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG.

³⁶ BT-Drs. 20/9463, S. 47.

³⁷ BT-Drs. 19/5817, S. 41 ff.; BT-Drs. 19/31669, S. 38 ff.

nicht erhoben. Es gibt allerdings Daten zu Personen, die direkt aus der Strafhaft abgeschoben wurden.

Ausländische Straftäter:innen können vor Ende ihrer Haftstrafe direkt aus der Strafhaft abgeschoben werden – sogenannte Teilverbüßung. Interessant dabei: In allen Bundesländern, die Angaben zu Abschiebungen aus der Strafhaft gemacht haben, blieb die Zahl der Abschiebungen aus der Strafhaft im Zeitraum 2021-2024 weitestgehend konstant. Der Anteil der Abschiebungen aus der Strafhaft im Verhältnis zur Gesamtzahl der Abschiebungen ging jedoch mit der Zunahme der Abschiebungen tendenziell zurück.

- In Bayern sank der Anteil von etwa 22 Prozent auf 13 Prozent,
- in Bremen: 80 Prozent auf 21 Prozent,
- in Niedersachsen: 30 auf 12 Prozent,
- in Rheinland-Pfalz: 12 auf 7 Prozent,
- im Saarland: 39 auf 9 Prozent.

Diese Expertise wurde von der Europäischen Union kofinanziert. Für den Inhalt sind ausschließlich Hannah Franz und Fabio Ghelli verantwortlich und spiegelt nicht unbedingt die Ansichten der Europäischen Union wider.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages